



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 09/96

„Disagioerstattung trotz pauschalierter Vorfälligkeitsentschädigung?“

Fall X

Sachverhalt

Der Kunde hat bei einem auf 1 Jahr abgeschlossenen Kreditvertrag zum Festzinsatz von 5,5% bei 95% Auszahlung bereits nach wenigen Monaten den Kredit abgelöst. Die Bank berechnete ihre Vorfälligkeitsentschädigung entsprechend ihren AGB als 0,5% vom ausstehenden Restbetrag, vergütete aber nicht den nichtverbrauchten Anteil am Disagio. Bank und ihr folgend der Bankenombudsman sind der Meinung, daß die relativ geringe Ablösegebühr stillschweigend einen Verzicht auf die Disagioerstattung einbezog.

Stellungnahme

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil von 12.10.1993, AZ XI ZR 11/93 abgedruckt in WM 93, 2003 unter 2e, ausgeführt: „darin, daß die Kläger bei der Ablösung des Darlehens im Juli 1986 keinen Vorbehalt hinsichtlich ihrer Disagioerstattungsansprüche gemacht haben, kein Verzicht (BGH Z 111, 287,294 a.e.)“ liege.

Um den Willen der Parteien zu ergründen, müssen zunächst einmal die Forderungen berechnet werden. Daß der Ombudsman darauf verzichtete, ist eine kaum zu ver-

antwortende Nachlässigkeit. Er kann es sich nicht so leicht machen, mit allgemeinen Erwägungen davon auszugehen, daß ein nicht explizit bei der Abwicklung genanntes Disagio in die Vorfälligkeitsentschädigung einbezogen sein sollte.

Die mit dem Programm BAUFUE berechneten und in der Anlage beigefügten Ausrechnungen machen nämlich einen ausdrücklichen Verzicht mehr als unwahrscheinlich: Der Nominalzinssatz bei Weglassung des Disagios hätte für 1982 10,77% betragen. Zu diesem Zeitpunkt betrug ein entsprechender marktdurchschnittlicher Zinssatz 10,21% (Angaben der Deutschen Bundesbank). Anschließend sank dieser Zinssatz, wie die Braunschweigisch-Hannoversche Hypothekenbank selber mitteilt, ab. Sie selber geht sogar nur von einem Zinssatz von 9,2% p.a. für April 1982 aus. Der Kredit war also durch das Disagio verdunkelt erheblich überteuert.

Durch die Wiederanlage zu einem Zinssatz von 7,95% hätte die Bank DM 1.614,53 für die Restlaufzeit mehr erlöst, als bei den bestehenden Darlehen. Dagegen betrug der Erstattungsbetrag für das Disagio zu diesem Zeitpunkt DM 3.481,69. Da ihr, zutreffend, das Restdisagio als Gewinnerwartung zusteht, hätte somit noch DM 1.867,16 bei Saldierung von Vorteil und Schaden verlangt werden können. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der von der Bank selbst angegebenen Zinssätze. Die Bank kann nun bei der Berechnung des entgangenen Gewinns nicht einerseits den Schaden durch den Verlust des Restdisagios beanspruchen, den Gewinn durch die vorzeitige Rückzahlung dann aber unberücksichtigt lassen. Der Fall zeigt, wie wichtig es ist, Disagioerstattung und Vorfälligkeitsentschädigung getrennt auszuweisen und nicht wie viele Banken meinen, bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung von vornherein den Disagioverzicht zugrundzulegen.

Zusätzlich verlangte die Bank aber noch das vertraglich vereinbarte Vorfälligkeitsentgelt in Höhe von DM 350,--, . Damit betrug die tatsächlich geforderte Vorfälligkeitsentschädigung DM 3.481,69 plus DM 350,--, also fast DM 4.000,--. Schon grundsätzlich kann in der Nichtgeltendmachung der Disagiorückerstattung kein Verzicht der Kreditnehmer gesehen werden. Gerade im vorliegenden Fall ist aber überhaupt nicht ersichtlich, mit welchen Handlungen sich die Eheleute mit einer Verdoppelung ihrer Vorfälligkeitsentschädigung einverstanden erklärt haben sollen.

Aber auch schon aus rein formalrechtlichen Gründen ist der Schiedsspruch falsch. Die Bank hat in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Alternative zwischen einer Pauschale und einer konkreten Schadensberechnung vereinbart. Wählt sie die Pauschale, so kann sie nicht auf die konkrete Schadensberechnung übergehen. Geht sie aber davon aus, daß ihre Pauschale inklusive der Disagiorückerstattung zu verstehen ist, dann gilt die Unklarheitenregelung des § 5 des Gesetzes über Allgemeine Geschäftsbedingungen, wodurch im Zweifel die für den Kunden günstigere Auslegung zu wählen ist. Ich halte daher das Angebot der Bank und auch den Schiedsspruch für rechtlich falsch und die Kulanz für unzureichend.